



Angehörige eines EU/EFTA-Staates

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

SE 1

Gesuch um Erteilung einer Arbeits- und

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

weitere
Informationen unter
www.sem.admin.ch

Vorgesehenes Einreisedatum

Firma im Kanton Zug

Firmenname

Kontaktperson

Strasse

Telefon

Postfach

E-Mail

PLZ und Ort

Falls die Firma zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gegründet ist

Gründungsdatum

Rechtsform

Angaben zur ausländischen Person

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Zivilstand

Anzahl Kinder

(unter 21 Jahren und alle zu unterstützenden)

(notwendig infolge Krankenkassenversicherungspflicht)

Auslandadresse

Strasse

Tel. inkl. Landesvorwahl

PLZ und Ort

E-Mail

Land

Wird ein Familiennachzug beabsichtigt?

Nein Ja

Wenn ja, bitte Formular F 1 verwenden

Bei Vertretung durch Dritte Vollmacht beilegen

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte per Post einreichen bei

Amt für Migration
Aabachstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Für Rückfragen oder weitere Informationen

Telefon +41 (0)41 728 50 50
E-Mail info.afm@zg.ch
Internet www.zg.ch/afm

mit folgenden Unterlagen

- Aussagekräftiger Business-Plan inklusive Marktpotenzial, Umsatz- und Gewinnerwartungen, Personalentwicklung etc.
- Falls bereits selbstständigerwerbend: Kopien der Geschäftsberichte der letzten 2-3 Jahre
- Falls bereits vorhanden: Aktueller Handelsregisterauszug www.hrazg.ch
- Einkommensnachweise der letzten zwei Jahre
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz (z.B. Bankbelege)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Sie können Ihre Geschäftstätigkeit z.B. mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, einer Sozialversicherungsanmeldung als Selbstständiger, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens bzw. den Eintrag ins Handelsregister belegen.

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche bearbeitet werden!

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass gemäss neuem Aktienrecht für die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mindestens eine **vertretungsberechtigte Person Wohnsitz in der Schweiz haben muss**, entweder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Direktor. Hinter dem Wohnsitzerfordernis von Art. 718 Abs. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) steht der Schutzgedanke von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (z.B. Gläubigerschutz).

Einer ausländischen Person ist es jedoch erst **nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung** möglich, bei der Gründung einer GmbH oder AG als in der Schweiz wohnhafte und vertretungsberechtigte Person aufzutreten und sich im Handelsregister eintragen zu lassen.